

RS Lvwg 2022/11/28 VGW- 121/085/10583/2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.11.2022

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L37129 Benützungsgeldabgabe Gebrauchsabgabe Wien

Norm

AVG §62 Abs4

GebrauchsabgabeG Wr §1

GebrauchsabgabeG Wr §1a

GebrauchsabgabeG Wr §2

GebrauchsabgabeG Wr §4 Abs1a

GebrauchsabgabeG Wr §4 Abs2

GebrauchsabgabeG Wr §5 Abs1

GebrauchsabgabeG Wr §14

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Erläuterungen betreffend § 4 Abs. 1a GAG zu LGBl. Nr. 61/2016 führen aus, dass § 14 GAG Fälle betrifft, in denen Maßnahmen eher von kürzerer Dauer sind, die keinen Widerruf erfordern, zum Beispiel kurzfristige Baumaßnahmen am Haus (Montage einer Hausnummerntafel, Beleuchtungskörper usw.), während § 4 Abs. 1a GAG längerdauernde Maßnahmen vor Augen hat, die einen Widerruf erfordern. Die Erläuterungen zu § 14 GAG geben weiter an, dass eine gesetzliche Duldungsverpflichtung eingeführt werden soll und damit Verfahren etwa im Baubereich beschleunigt werden und Rechtssicherheit besteht. Die Erläuterungen betreffend Paragraph 4, Absatz eins a, GAG zu Landesgesetzblatt Nr. 61 aus 2016, führen aus, dass Paragraph 14, GAG Fälle betrifft, in denen Maßnahmen eher von kürzerer Dauer sind, die keinen Widerruf erfordern, zum Beispiel kurzfristige Baumaßnahmen am Haus (Montage einer Hausnummerntafel, Beleuchtungskörper usw.), während Paragraph 4, Absatz eins a, GAG längerdauernde Maßnahmen vor Augen hat, die einen Widerruf erfordern. Die Erläuterungen zu Paragraph 14, GAG geben weiter an, dass eine gesetzliche Duldungsverpflichtung eingeführt werden soll und damit Verfahren etwa im Baubereich beschleunigt werden und Rechtssicherheit besteht.

Schlagworte

Schanigarten, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit, Berichtigung, Vorschreibung, Bedingungen, Befristungen, Auflagen, Widerruf, historische Interpretation, Bescheidaufgabe, Spielraum bei der Auflagenerteilung, projektändernde Auflagen, aliud, wesentliche Projektänderung, Interessenausgleich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2022:VGW.121.085.10583.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at